



Netzzugangsentgelte Strom gültig ab 01.01.2025

(vorläufig zum 15.10.2024 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2024 möglich sind.

Preisblatt 1: Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten für Liefermengen in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden folgende Preise:

Jahresleistungspreissystem

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	27,40	7,88
Umspannung	17,29	12,31
Niederspannung	21,50	13,47

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	177,23	1,89
Umspannung	316,72	0,33
Niederspannung	215,24	5,72

Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in verursachungsgerechter Höhe auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

Entgelt für Blindarbeit

	Nettopreis ct/kvarh
Blindarbeit	1,28

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

Netzzugangsentgelte Strom gültig ab 01.01.2025

(vorläufig zum 15.10.2024 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2024 möglich sind.

Preisblatt 2: Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

	Preise
Grundpreis	27,61 €/a
Arbeitspreis	15,77 ct/kWh

Preisblatt 3: Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Nachtspeicherheizungen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen - für Bestandsanlagen vor 01.01.2024 -

	Preise
Grundpreis	0,00 €/a
Arbeitspreis	3,32 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms und des Allgemeinverbrauchs wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % Allgemeinverbrauch zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 -

Modul 1: Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung	Preise
Pauschale Netzentgeltreduzierung	185,51 €/a

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0 € sinken.

Modul 2: Netznutzung mittels Standardlastprofilen	Preise
Arbeitspreis	6,31 ct/kWh

Hinweis Modul 1 u. 2: Durch das Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG wurde die technische Einbindung bzw. die Abrechnung festgelegt.

Modul 3: Zeitvariable Netzentgelte	Preise	Uhrzeiten
Standardtarif	15,77 ct/kWh	06:00 - 17:00 21:00 - 00:00
Hochtarif	20,87 ct/kWh	17:00 - 21:00
Niedrigtarif	3,15 ct/kWh	00:00 - 06:00

	Quartal 1	Quartal 2	Quartal 3	Quartal 4
Zeitraum	01.01. - 31.03.	01.04. - 30.06.	01.07. - 30.09.	01.10. - 31.12.
Anwendungszeitraum	ja	nein	nein	ja

Zur Anmerkung: 6:00 Uhr - 17:00 Uhr bedeutet von 06:00:00 bis 16:59:59

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Netzzugangsentgelte Strom gültig ab 01.01.2025

(vorläufig zum 15.10.2024 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2024 möglich sind.

Preisblatt 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Spannungsebene der Messung	Messstellenbetrieb je Messstelle in €/a
Mittelspannung ¹	804,10
Umspannung	497,05
Niederspannung	497,05

¹ Der Preis gilt für einen Standardmesssatz in der 20-kV-Ebene.

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Messung in der Niederspannung	Messstellenbetrieb ² je Messstelle in €/a
Eintarifzähler	12,50
Mehrtarifzähler	22,90
Elektronischer Zähler	22,90

² Die Werte beziehen sich auf einen jährlichen Ablese- und Abrechnungsturnus (zeitraumbezogene Abrechnung).

Wird auf Kundenwunsch ein abweichender Ablese- und Abrechnungsturnus gewünscht, fällt für jeden weiteren Vorgang ein zusätzliches Entgelt in Höhe des ausgewiesenen Preises an.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Netzzugangsentgelte Strom

gültig ab 01.01.2025

(vorläufig zum 15.10.2024 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2024 möglich sind.

Preisblatt 5: Gesetzliche Umlagen

a) Abgaben

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

b) Umlagen

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.